

Zurückschneiden von Sträuchern

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an öffentlichen Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten.

Die Infrastrukturkommission weist einmal mehr darauf hin, dass **die Waldeigentümer für das Freihalten der Lichtraumprofile**, die Einhaltung der Strassenabstände und die vorsorgliche Waldpflege **auch entlang von Gemeinde- und Weggenossenschaftsstrassen verantwortlich sind** und nicht die Gemeinde.

Die Waldeigentümer lassen die nötigen Massnahmen ausführen und tragen die entsprechenden Kosten. **Im Schadenfall können die Waldeigentümer haftpflichtig werden.**

Wir sind den Strassen- und Gehweganstössern dankbar, wenn sie die Äste und die anderen Bepflanzungen jeweils bis spätestens am **31. März** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückschneiden.

